

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

5. Juli 2017

Ordnungsbussenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu oben genanntem Geschäft eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Ordnungsbussenverordnung

Die vorliegenden Änderungen der Ordnungsbussenverordnung (OBV) umfassen rein textliche Anpassungen, die aufgrund der Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf nicht strassenverkehrsrechtliche Tatbestände erforderlich wurden. Hiezu haben wir keine Bemerkungen.

2. Anhang 1 'Bussenliste'

In Ziff. VII sind die bereits bisher vom Ordnungsbussenverfahren erfassten strassenverkehrsrechtlichen Tatbestände unverändert enthalten.

Den in den Ziff. I–VI und VIII–XVII enthaltenen Tatbeständen, die neu im Ordnungsbussenverfahren abgewandelt werden können, stimmen wir vollumfänglich zu.

Die aus dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) übernommenen Übertretungstatbestände beschränken sich allesamt auf den Bereich der Abfälle. Wir schlagen vor, nachfolgende Tatbestände aus den Bereichen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes ebenfalls in die Bussenliste (Busse je Fr. 300.–) aufzunehmen, da sich damit der Vollzug der entsprechenden Bestimmungen weniger aufwendig und wirkungsvoller gestalten liesse:

- Nichteinhalten der lufthygienischen Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme (Art. 61 Abs. 1 Bst. a und 12 Abs. 1 Bst. b USG, Art. 19a Abs. 1 und Anhang 4 Ziff. 3 Luftreinhalte-Verordnung [LRV] vom 16. Dezember 1985).
- Überschreiten der maximal zulässigen Stundenpegel bei elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall um mehr als 2 dB(A) (Art. 61 Abs. 1 Bst. a und 12 Abs. 1 Bst. a USG, Art. 5 Abs. 1 Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007 (Art. 6 Bst. a, 7 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a SLV)).

- Nichtanbieten eines kostenlosen Gehörschutzes bei Veranstaltungen mit einem Stundenpegel grösser 93 dB(A) (Art. 61 Abs. 1 Bst. a und 12 Abs. 1 Bst. b USG, Art. 6 Bst. d, 7 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. a SLV)
- Nichthinweisen auf den maximal zulässigen Stundenpegel bei Veranstaltungen mit einem Stundenpegel grösser 93 dB(A) (Art. 61 Abs. 1 Bst. a und 12 Abs. 1 Bst. b USG, Art. 6 Bst. c Ziff. 1, 7 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a SLV)
- Nichthinweisen auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition bei Veranstaltungen mit einem Stundenpegel grösser 93 dB(A) (Art. 61 Abs. 1 Bst. a und 12 Abs. 1 Bst. b USG, Art. 6 Bst. c Ziff. 2, 7 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. a SLV)

Im Weiteren regen wir an, dass die vorgeschlagene Ordnungsbusse der aufgenommenen Jagdgesetzwiderrhandlung (Ziff. XV OBV, Nr. 2, Wildern lassen von Hunden) auf Fr. 200.– erhöht wird, da der vorgeschlagene Betrag (Fr. 100.–) im Quervergleich zu den vorgeschlagenen Ordnungsbussen bei den aufgenommenen Widerhandlungen im Fischereibereich (Ziff. XVI OBV), die pro Fisch oder Krebs gelten, als zu tief erscheinen.

Das widerrechtliche Wegwerfen respektive Liegenlassen kleinerer Mengen von Abfällen wird gemeinhin als "Littering" bezeichnet. Es bleibt unseres Erachtens unklar, ob der Übertretungsstatbestand des widerrechtlichen Ablagerns kleinerer Mengen von Abfällen (Anhang 1 Ziff. XI Nr. 3 OBV) auch das Littering betrifft. Mit einer entsprechenden Ergänzung der Materialien sollte dies klargestellt werden.

3. Anhang 2 'Fremdänderung'

Im Rahmen der Fremdänderungen soll die Kompetenz der Eidgenössischen Zollverwaltung in Bezug auf Verkehrskontrollen präzisiert werden. Der Änderung wird zugestimmt.

Wir schlagen zudem ergänzend vor, den Verweis in Art. 36 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV), der sich ausdrücklich auf das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 bezieht, anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- annemarie.gasser@bj.admin.ch